

# I. Allgemeine Geschäftsbedingungen Service Heizen

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Service Heizen («AGB») gelten für alle zwischen der **Meier Tobler AG**, Bahnstrasse 24, 8603 Schwerzenbach, Schweiz («Meier Tobler») und dem Vertragspartner («Kunde») abgeschlossenen gegenwärtigen und künftigen Serviceverträge. Als «Serviceverträge» im Sinne dieser AGB gelten sowohl Serviceverträge, die eine wiederkehrende Leistungserbringung durch Meier Tobler während einer vereinbarten Vertragslaufzeit zum Gegenstand haben («Serviceabonnement») als auch für Serviceverträge, die eine einmalige Leistungserbringung durch Meier Tobler zum Gegenstand haben («Serviceauftrag»). Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende schriftliche Regelung getroffen wird, gelten sämtliche Bestimmungen dieser AGB sowohl für das Serviceabonnement als auch den Serviceauftrag.
- 1.2. Mit dem rechtsgültigen Zustandekommen des Servicevertrags gelten die jeweils geltenden AGB von Meier Tobler vom Kunden als angenommen. Dies gilt auch wenn ein Servicevertrag mündlich oder durch konkludentes Verhalten zustande kommt, insbesondere indem der Kunde eine von Meier Tobler erbrachte Dienstleistung annimmt oder einen in Rechnung gestellten Betrag bezahlt.
- 1.3. Von den AGB abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in irgendeiner Form auf seine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen verweist oder diese einer Anfrage oder Auftragsbestätigung beifügt und Meier Tobler nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden, sowie Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen zu diesen AGB gelten nur, sofern und so weit Meier Tobler diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Ein Verzicht auf dieses Formerfordernis erfordert ebenfalls die Schriftlichkeit.
- 1.4. Meier Tobler kann diese AGB jederzeit ändern. Dazu teilt Meier Tobler dem Kunden die geänderten AGB schriftlich mit, unter Hinweis auf das Datum der Inkraftsetzung der neuen AGB. Bei Serviceabonnements zeigt Meier Tobler dem Kunden Änderungen der AGB mindestens dreissig (30) Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich an. Ist der Kunde nicht einverstanden, hat er das Recht, das Serviceabonnement innerhalb von dreissig (30) Tagen, ab Versanddatum der schriftlichen Mitteilung betreffend die Änderung der AGB, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AGB ausserordentlich mittels schriftlichem Briefs zu kündigen. Die geänderten AGB gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er von seinem ausserordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht oder unter dem Serviceabonnement eine Leistung von Meier Tobler in Anspruch nimmt oder anfordert oder die in Rechnung gestellte Jahresgebühr bezahlt.

## 2. Preise, Jahresgebühr und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Es gelten die Preise und Jahresgebühren gemäss Servicevertrag bzw., wenn darin keine ausdrücklichen Preisabreden getroffen wurden, gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisliste von Meier Tobler.
- 2.2. Die bei den Serviceabonnements geschuldete Jahresgebühr stellt Meier Tobler einmal jährlich jeweils im Voraus in Rechnung. Bis zur vollständigen Bezahlung der in Rechnung gestellten Jahresgebühr durch den Kunden ist Meier Tobler nicht verpflichtet, die im Servicevertrag vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 2.3. Meier Tobler ist berechtigt, jederzeit die Preise von Serviceverträgen zu ändern. Bei Serviceabonnements zeigt Meier Tobler dem Kunden die Preisanpassung für die nächste Jahresgebühr schriftlich an. Ist der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, das Serviceabonnement innerhalb von dreissig (30) Tagen, ab Versanddatum der schriftlichen

Mitteilung, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung ausserordentlich mittels schriftlichem Briefs zu kündigen. Die Preisanpassung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er von seinem ausserordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht und unter dem Serviceabonnement eine Leistung von Meier Tobler in Anspruch nimmt oder anfordert oder die in Rechnung gestellte Jahresgebühr bezahlt.

- 2.4. Rechnungen sind innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Rechnungsstellung (Versand bei Meier Tobler) zur Zahlung fällig («Zahlungsfrist»). Einseitige Abzüge durch den Kunden sind nicht erlaubt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug. Sämtliche Beträge, die nicht innert Zahlungsfrist bezahlt werden, sind mit fünf Prozent (5 %) jährlich zu verzinsen. Meier Tobler bleibt es vorbehalten, einen tatsächlich höheren nachweislichen Schaden geltend zu machen.

## 3. Beginn, Laufzeit, Beendigung und Kündigung

- 3.1. Der Servicevertrag legt Beginn und Laufzeit fest.
- 3.2. **Serviceaufträge:** Der Serviceauftrag wird mit der Zusage zur Erbringung einer Serviceleistung durch Meier Tobler wirksam und endet mit der Erfüllung des Serviceauftrags. Beide Parteien sind berechtigt, den Serviceauftrag jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Von Meier Tobler bis zur Wirksamkeit der Kündigung erbrachte Leistungen (Bearbeitungsaufwand, Anfahrtspauschale etc.) sind vom Kunden gemäss den Zahlungsbedingungen in Ziff. 2 zu vergüten. Kündigt der Kunde den Serviceauftrag innert 24 Stunden vor dem vereinbarten Serviceeinsatz wird dem Kunden zusätzlich eine Stornierungsgebühr von bis zu CHF 300 in Rechnung gestellt.
- 3.3. **Ordentliche Kündigung des Serviceabonnements:** Das Serviceabonnement kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten auf das Ende der laufenden Rechnungsperiode durch den Kunden oder Meier Tobler ordentlich mittels schriftlichen Briefs gekündigt werden. Vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist eine Kündigung des Serviceabonnements unter Einhaltung der gleichen Frist erst auf deren Ablauf wirksam. Der Kunde hat gegenüber Meier Tobler keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Jahresgebühren. Auf Verlangen des Kunden stellt Meier Tobler dem Kunden für die gesamte Restlaufzeit Rechnung für alle Jahresgebühren der Mindestlaufzeit.
- 3.4. **Ausserordentliche Kündigung des Serviceabonnements durch beide Parteien:** Das Serviceabonnement kann vom Kunden oder Meier Tobler in folgenden Fällen und unter Einhaltung der nachfolgenden Fristen und Termine ausserordentlich gekündigt werden:
  - (i) Im Falle des Todes des Kunden auf das Ende jeden Kalendermonats;
  - (ii) im Falle des Ersatzes des Vertragsgegenstands durch ein Produkt von Meier Tobler auf das Ende des Kalendermonats, in dem die Inbetriebnahme des Ersatzprodukts erfolgt;
  - (iii) im Falle eines Eigentümerwechsels oder Abbruchs der Liegenschaft, in welcher der Vertragsgegenstand fest verbaut ist, des Verkaufs des Vertragsgegenstands oder des Ersatzes des Vertragsgegenstands durch ein anderes Produkt als von Meier Tobler jeweils auf das Ende jedes Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten.
- 3.5. **Ausserordentliche Kündigung des Serviceabonnements durch Meier Tobler:** Meier Tobler ist in folgenden Fällen berechtigt, das Serviceabonnement mit dem Kunden jeweils auf das Ende jeden Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten ausserordentlich zu kündigen:
  - (i) Der Kunde hat nach Ablauf der ersten Mahnfrist Rechnungen für unter einem Serviceabonnement erbrachte Leistungen und/oder Lieferungen oder über die Jahresgebühr nicht bezahlt;

- (ii) im Fall des Nichtbeachtens von für den Vertragsgegenstand geltende Betriebsvorschriften oder gesetzlichen Vorschriften durch den Kunden;
  - (iii) die Zusammenarbeit mit dem Kunden ist für Mitarbeitende von Meier Tobler nicht zumutbar, insbesondere aufgrund verbaler oder körperlicher Attacken gegen Mitarbeitende unkooperativen Verhaltens des Kunden sowie bei Gefahr für Leib und Leben der Mitarbeitenden;
  - (iv) bei Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere gemäss Ziff. 5;
  - (v) nach Servicearbeiten am Vertragsgegenstand sowie Änderungen am oder Eingriffen in den Vertragsgegenstand durch den Kunden oder Drittfirmen, die nicht von Meier Tobler aufgegeben oder von Meier Tobler vorgängig schriftlich autorisiert wurden.
- 3.6. **Beendigung des Serviceabonnements aufgrund eines Totalschadens:** Ein «Totalschaden» im Sinne dieser AGB liegt vor, wenn der Vertragsgegenstand nicht mehr instandgesetzt werden kann (technischer Totalschaden) oder wenn die Instandsetzungskosten den Restwert des Vertragsgegenstands übersteigen (wirtschaftlicher Totalschaden). Über das Vorliegen eines Totalschadens entscheidet ausschliesslich Meier Tobler. Ein Totalschaden des Vertragsgegenstands, der weder auf höhere Gewalt zurückzuführen noch vom Kunden zu vertreten ist, beendet das Serviceabonnement automatisch auf das Ende des Kalendermonats, in dem der Totalschaden durch Meier Tobler festgestellt wurde. Ist der Totalschaden des Vertragsgegenstands auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der Kunde berechtigt, das Serviceabonnement jeweils auf das Ende jedes Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten ausserordentlich zu kündigen. Eine allfällige Rückvergütung der vom Kunden bereits bezahlter Rechnungsbeträge richtet sich nach der Regelung gemäss Ziff. 3.8.
- 3.7. Die Kündigung des Serviceabonnements hat mittels schriftlichem Briefs zu erfolgen und muss vor Beginn der Kündigungsfrist bei der anderen Partei eingegangen sein.
- 3.8. Der Kunde kann im Falle einer ausserordentlichen Kündigung oder im Falle eines Totalschadens gemäss Ziff. 3.6 Anspruch auf die anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Rechnungsbeträge haben. Eine allfällige Rückerstattung berechnet sich wie folgt:

**Rückvergütung aus der laufenden Rechnungsperiode**

	Beanspruchte Vertragsleistungen in der laufenden Rechnungsperiode		
	Keine	Wartung(en) oder Serviceeinsatz zur Störungsbehebung	Wartung(en) und Serviceeinsatz zur Störungsbehebung
<b>Ausserordentliche Kündigung:</b> Verbleibende Restlaufzeit (in Monaten) in der laufenden Rechnungsperiode ab Wirksamkeit der Kündigung			
<b>Totalschaden:</b> Verbleibende Restlaufzeit (in Monaten) in der laufenden Rechnungsperiode ab Ende des Kalendermonats in dem der Totalschaden eingetreten ist			
12	66 %	33 %	0 %
11	60 %	30 %	0 %
10	54 %	27 %	0 %
9	48 %	24 %	0 %
8	42 %	21 %	0 %
7	36 %	18 %	0 %
6	30 %	15 %	0 %
5	24 %	12 %	0 %
4	18 %	9 %	0 %
3	12 %	6 %	0 %
2	6 %	3 %	0 %
1	0 %	0 %	0 %

**4. Leistungsumfang**

- 4.1 Der Servicevertrag umschreibt die von Meier Tobler zu erbringenden Leistungen. Meier Tobler behält sich das Recht vor, neue oder revidierte Teile einzusetzen.
- 4.2 Die von Meier Tobler angegebenen Termine sind ohne anderslautende, ausdrückliche schriftliche Zusicherung als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Termins erfolgt nach bestem Wissen von Meier Tobler, jedoch ohne Gewähr. Sollte Meier Tobler einen Termin nicht einhalten können, wird Meier Tobler den Kunden informieren, bis wann die aufgeschobene Leistung voraussichtlich erbracht werden wird.
- 4.3 Die Einhaltung von Terminen durch Meier Tobler setzt voraus, dass Meier Tobler rechtzeitig im Besitz aller zur Ausführung der Leistung notwendigen Angaben und Informationen ist. Der Kunde verpflichtet sich, Meier Tobler für planbare Arbeiten am Vertragsgegenstand (z.B. Wartungen), innerhalb angemessener Frist, spätestens aber innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Terminanfrage durch Meier Tobler, einen Termin gewähren. Andernfalls ist Meier Tobler berechtigt, auf die Erbringung der vertraglich geregelten Leistung zu verzichten oder diese verhältnismässig zu reduzieren und der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Anrechnung nicht bezogener Leistungen sowie auf eine Entschädigung oder Rückvergütung.
- 4.4 Meier Tobler nimmt je Fallmeldung eine Priorisierung zwischen den Fällen vor. Meier Tobler legt die Dringlichkeit, Geschwindigkeit und die Art und Weise der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen fest. Meier Tobler behält sich insbesondere vor, die Leistung ausschliesslich an Werktagen während den gewöhnlichen Arbeitszeiten sowie vor Ort oder mittels Fern-diagnosetools zu erbringen. Für Arbeiten ausserhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten sowie an Wochenenden erhebt Meier Tobler Zuschläge, sofern im Serviceabonnement nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.5 Leistungen, welche nicht ausdrücklich im Servicevertrag festgelegt sind, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Leistungen und Kostenpositionen:
  - (i) Stromkosten aufgrund temporär eingesetzter Geräte für den Betrieb des Vertragsgegenstands (z.B. mobile Elektroheizungen «Hotboy», Elektroersatz etc.);
  - (ii) Behebung von Schäden, welche durch den Kunden oder einen Dritten verursacht wurden;
  - (iii) Arbeiten an Komponenten des Vertragsgegenstands, welche im Servicevertrag nicht aufgeführt sind inkl. der hierfür verwendeten Teile;
  - (iv) Behebung von Störungen oder Schäden, die auf einen unsachgemässen Betrieb oder auf vom Kunden unterlassene Reparaturen sowie Wartungen zurückzuführen sind;
  - (v) Behebung von Störungen oder Schäden, welche auf zu geringe Mengen an Betriebsmitteln (z.B. Brennstoffe, Kältemittel etc.) oder auf Betriebsmittel zurückzuführen sind, die von den Herstellerangaben abweichen;
  - (vi) Behebung von Störungen oder Schäden, welche auf die Folgen eines Stromunterbruchs, ausgeschalteter Anlagen, Schalter oder Thermostaten, defekter Stromzuleitungen und Sicherungen zurückzuführen sind;
  - (vii) Schäden aufgrund höherer Gewalt oder Elementarschäden;
  - (viii) Umbauarbeiten oder Sanierungen von Vertragsgegenständen oder Energiezuleitungen, die veraltet sind, nicht mehr dem Stand der Technik oder gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
  - (ix) Reinigung von Warmwasserbereitern (Boiler), Kesseln, Brennstoffleitungen, Kaminen und Abgasleitungen;
  - (x) De- und Wiedermontage von Brennern bei einer anstehenden Kesselreinigung;
  - (xi) Entsorgung von Abfällen, kontrollpflichtigen Abfällen und Sonderabfällen;
  - (xii) zur Verfügung stellen von Arbeitsmitteln, Infrastruktur oder eines Arbeitsplatzes, welche der Unfallverhütung und Sicherheit der Mitarbeitenden von Meier Tobler vor Ort beim Kunden dienen (z.B. Hubarbeitsbühnen, Arbeitspodeste, Kranen, rutschfeste Treppen, Vorkehrungen zur Verhinderung von Brandlasten, ausreichende Beleuchtung etc.), einschliesslich des Transports zu grossen oder zu schweren Arbeitsmitteln an den Arbeitsplatz des Mitarbeitenden von Meier Tobler;

(xiii) Ersatz des Vertragsgegenstands im Falle eines Totalschadens (eine allfällige Rückvergütung bereits bezahlter Rechnungsbeträge richtet sich ausschliesslich nach Ziff. 3.8).

- 4.6. Meier Tobler kann den Leistungsumfang von Serviceverträgen jederzeit ändern. Bei Serviceabonnements zeigt Meier Tobler dem Kunden die Leistungsanpassung schriftlich an. Ist der Kunde mit der Leistungsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, das Serviceabonnement innerhalb von dreissig (30) Tagen, ab Versanddatum der schriftlichen Mitteilung, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Leistungsanpassung ausserordentlich mittels schriftlichen Briefs zu kündigen. Sofern der Kunde von diesem ausserordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, unter dem Serviceabonnement eine Leistung von Meier in Anspruch nimmt oder anfordert, oder die in Rechnung gestellte Jahresgebühr bezahlt, gilt die Leistungsanpassung vom Kunden als genehmigt.

## 5. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 5.1 Der Kunde arbeitet mit Meier Tobler zusammen, soweit diese Zusammenarbeit für die Leistungserbringung erforderlich ist. Die Kosten für die vom Kunden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht erbrachten Leistungen gehen zu seinen Lasten.
- 5.2. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere:
- (i) Die Herstellerangaben und die auf den Kunden anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie private Regelwerke einzuhalten, wie namentlich die Bauarbeitenverordnung (BauAV), die Vorgaben der Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), der SUVA, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) und der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), soweit dies der Sicherheit von Meier Tobler dient;
  - (ii) Meier Tobler den notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten, Vertragsgegenständen und dazugehörigen Bestandteilen (z.B. Aussenkomponente einer Wärmepumpe) zu gewähren und gegebenenfalls die dafür nötigen Ermächtigungen von Dritten einzuholen;
  - (iii) Meier Tobler die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten benötigten Informationen namentlich den Zugang zu den vorhandenen Anlagendokumentationen und anderen systembezogenen Unterlagen zum Vertragsgegenstand zu verschaffen;
  - (iv) Meier Tobler über die Gefahren und technischen Gegebenheiten des Vertragsgegenstands zu instruieren und dafür zu sorgen, dass eine verantwortliche Ansprechperson vor Ort erreichbar ist;
  - (v) Meier Tobler die Erlaubnis zu erteilen, ein Fernüberwachungssystem des Vertragsgegenstands zu installieren;
  - (vi) die technische Ausrüstung wie Geräte und Hilfsmittel im Eigentum von Meier Tobler mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, keine Manipulationen oder Zweckentfremdungen vorzunehmen und den Ort, an dem die technische Ausrüstung installiert wird, ausreichend schützt, insbesondere vor Feuer, Diebstahl und Vandalismus.
- 5.3. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten des Kunden werden im Servicevertrag oder in der Auftragsbestätigung näher umschrieben.
- 5.4. Nimmt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht wahr, ist Meier Tobler berechtigt, Termine zu verschieben, auf die Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Leistung ganz oder teilweise zu verzichten oder Leistungen zurückzuhalten. Entstehende Kosten auf Grund von nicht wahrgenommenen Mitwirkungspflichten können dem Kunden verrechnet werden.

## 6. Ersatz- und Verschleissteile

- 6.1. Meier Tobler ist bemüht, die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleissteilen über die gesamte Laufzeit einer durch Meier Tobler in Betrieb genommenen Anlage sicherzustellen. Die Verfügbarkeit und die Lieferzeiten von Ersatz- und Verschleissteilen hängen vom jeweiligen Lieferanten ab, weshalb Meier Tobler diesbezüglich keine Gewährleistung übernimmt oder Zusicherungen abgibt.
- 6.2. **Ersatzteile** sind Einzelteile oder Baugruppen, die dazu bestimmt sind, beschädigte, verschlissene oder fehlende Einzelteile oder Baugruppen zu ersetzen. **Verschleissteile** sind Bauteile oder

Baugruppen eines Erzeugnisses, die bei bestimmungsgemäsem Gebrauch innerhalb der Lebensdauer dieses Erzeugnisses ihre Funktionsfähigkeit verlieren können (siehe auch die Liste unter [www.gebaudeklima-schweiz.ch](http://www.gebaudeklima-schweiz.ch)). Teile oder Komponenten die in sich geschlossen ein vollständiges Erzeugnis verkörpern (z.B. Brenner einer Ölheizung etc.) und durch ein anderes Erzeugnis ersetzt werden, gelten nicht als Ersatz- oder Verschleissteil im Sinne dieser AGB. In Bezug auf die Verfügbarkeit und die Lieferzeiten gilt die Regelung gemäss Ziff. 6.1.

## 7. Prüf- und Rügeobliegenheiten

- 7.1. Grundsätzlich nimmt der Kunde nach Abschluss der Servicearbeiten und in Anwesenheit von Meier Tobler eine Prüfung der ausgeführten Arbeiten («Abnahmeprüfung») vor. Ist eine Abnahmeprüfung des Kunden in Anwesenheit von Meier Tobler nicht möglich, hat der Kunde die ausgeführten Arbeiten so rasch wie möglich zu prüfen und Meier Tobler allfällige offensichtliche Mängel gemäss Ziff. 7.2 anzuzeigen.
- 7.2. Offensichtliche Mängel der ausgeführten Leistungen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens aber innert fünf (5) Werktagen, nach Abschluss der Servicearbeiten mittels schriftlichen Briefs anzuzeigen, ansonsten gelten die ausgeführten Servicearbeiten gesamthaft als genehmigt. Bei nicht rechtzeitiger Rüge erlischt jede Gewährleistung von Meier Tobler und jeder sonstige Anspruch des Kunden, es sei denn, der Schaden bzw. Mangel war bei der Abnahmeprüfung durch den Kunden nachweislich nicht erkennbar.
- 7.3. Verdeckte Mängel der ausgeführten Leistungen, die der Kunde trotz sorgfältiger Abnahmeprüfung weder erkennen konnte noch erkannt hatte, sind vom Kunden unverzüglich, spätestens aber innert von fünf (5) Werktagen, nach ihrer Entdeckung mittels schriftlichem Briefs anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige Rüge erlischt jede Gewährleistung von Meier Tobler und jeder sonstige Anspruch des Kunden.

## 8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Meier Tobler gewährleistet gegenüber dem Kunden die fachgerechte Ausführung der vereinbarten Servicearbeiten und die Verwendung der geeigneten Materialien, die branchenüblichen Qualitätsanforderungen genügen. Meier Tobler verpflichtet sich, bei der Ausführung der Servicearbeiten alle fachspezifischen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln der Technik unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhalten. Jede weitergehende Gewährleistung wird von Meier Tobler, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.2. Meier Tobler übernimmt keine Gewährleistung für Ersatz- oder Verschleissteilen oder andere Komponenten,
- (i) die der Kunde bei Dritten bezogen hat und von Meier Tobler eingebaut wurden;
  - (ii) für welche der Kunde aufgrund der Bestimmungen in seinem Servicevertrag nicht zusätzlich aufkommen musste (sog. vertraglich abgedeckte Ersatz- und Verschleissteile) und deren Mangelhaftigkeit erst nach Beendigung des Servicevertrages festgestellt wurde.
- 8.3. Die Gewährleistung und Haftung von Meier Tobler für Ersatz- und Verschleissteile, die der Kunde Meier Tobler separat vergüten musste oder von Meier Tobler aus Kulanzgründen kostenlos erhielt, richten sich anhand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meier Tobler, und zwar unabhängig davon, ob sie dem Kunden im Zusammenhang mit Servicearbeiten verkauft bzw. entschädigungslos überlassen wurden.
- 8.4. Meier Tobler haftet nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit sowie für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare oder sonstige indirekte Schäden (z.B. Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Verrussungen, Kaminversottung, aufgrund von Cyberangriffen, an oder im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur etc.).
- 8.5. Vorbehältlich der Ziff. 8.4 verpflichtet sich Meier Tobler, nachweislich durch Meier Tobler verursachte und gemäss Ziff. 7 angezeigte Mängel während zwei (2) Jahren nach Abnahme der Servicearbeiten auf eigene Kosten, nach eigener Wahl und innert angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Schlägt die Mängelbehebung fehl, hat

Meier Tobler erneut das Recht, den Mangel innert angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Die Haftung für Totalschäden gemäss Ziff. 3.6 richtet sich ausschliesslich nach Ziff. 8.7.

8.6. Zusätzlich haftet Meier Tobler nicht für:

- (i) Schäden aufgrund unsachgemässen oder fehlerhaften Betriebs, Nichtbeachtens der Betriebs- oder gesetzlichen Vorschriften oder ungenügender Wartung des Vertragsgegenstands durch den Kunden oder durch dessen Hilfspersonen;
- (ii) Schäden aufgrund fehlender, schwankender oder unterbrochener Energieversorgung, defekter Zuleitungen oder Sicherungen, ausgeschalteter Hauptschalter und sonstiger bauseitiger Schalter und Thermostaten, fehlerhafter oder unterbrochener IT-Infrastruktur (alle Technologien zur Datenübermittlung);
- (iii) Unterlassene, aber von Meier Tobler empfohlene Reparaturen und Wartungen;
- (iv) Höhere Gewalt oder Elementarschäden;
- (v) Wartezeiten und Verzögerungen;
- (vi) Schäden, die bei sorgfältiger und sachgemässer Wartung oder Störungsbehebung nicht entdeckt werden konnten;
- (vii) Schäden, aufgrund eingesetzter Betriebsmittel, die von den Herstellerangaben abweichen;
- (viii) Schäden, sofern ohne Einverständnis von Meier Tobler Änderungen oder Servicearbeiten an oder Eingriffe in den Vertragsgegenstand durch den Kunden oder Dritte vorgenommen wurden;
- (ix) Schäden aufgrund von Ersatz- oder Verschleisstteilen oder anderen Komponenten, die der Kunde bei Dritten bezogen, hat und von Meier Tobler eingebaut wurden;
- (x) Servicearbeiten, Änderungen oder Eingriffe durch Dritte;
- (xi) Schäden infolge Nichteinhaltens der Mitwirkungspflichten gemäss Ziff. 5.

8.7. Im Falle eines Totalschadens des Vertragsgegenstands (Anlage oder Anlage-Komponente) aufgrund nachweislich unsorgfältiger und nicht fachgerechter Ausführung der vereinbarten Servicearbeiten oder aufgrund vertraglich abgedeckter Ersatz- und Verschleisstteile ist die Haftung von Meier Tobler, soweit gesetzlich zulässig, auf den Restwert des Vertragsgegenstands beschränkt. Der Restwert berechnet sich wie folgt:

Aktuelles Betriebsjahr <sup>1</sup>	Restwert in % des Kaufpreises exkl. MwSt. des Vertragsgegenstands (Anlage oder Anlagen-Komponenten), welcher der Kunde zum Kaufzeitpunkt bezahlt hat
1	92 %
2	83 %
3	75 %
4	67 %
5	58 %
6	50 %
7	42 %
8	33 %
9	25 %
10	17 %
11	8 %
12	0 %

<sup>1</sup> Die Anzahl Betriebsjahre eines Vertragsgegenstands (Anlage oder Anlagen-Komponenten) berechnet sich ab dem Datum seit der Inbetriebnahme durch Meier Tobler oder dem Datum des Kaufbelegs bei Fremdanlagen oder -Komponenten.

## 9. Datenschutz

- 9.1. Meier Tobler verwendet und behandelt die ihr übermittelten Kundendaten in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Bearbeitung der personenbezogenen Kundendaten erfolgt sorgfältig, gesetzeskonform und ausschliesslich zu den angegebenen Zwecken.
- 9.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogenen Kundendaten Dritten offengelegt werden können, sofern der Vollzug des Servicevertrags eine solche Offenlegung erfordert. Im Übrigen gilt die unter <https://www.meiertobler.ch/de/impressum-und-agb> abrufbare Datenschutzerklärung.
- 9.3. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Software und Hardware von Meier Tobler durch den Kunden liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts.

## 10. Höhere Gewalt

- 10.1. Höhere Gewalt oder bei Meier Tobler oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Meier Tobler ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, ihre Leistung innerhalb mit dem Kunden vereinbarten verbindlichen Fristen zu erbringen, verlängern diese Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
- 10.2. Unter höherer Gewalt werden insbesondere Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse verstanden.

## 11. Verschiedenes

- 11.1. Soweit in diesen AGB nicht explizit anders geregelt, sind der Schriftform gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie Telefax oder E-Mail.
- 11.2. Die Parteien dürfen ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Davon ausgenommen sind Abtretungen, Übertragungen und Verpfändungen von Meier Tobler an andere Unternehmen der Meier Tobler Gruppe.
- 11.3. Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig erweisen, so wird diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen Inhalt und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.
- 11.4. Die AGB sind in deutscher, französischer, italienischer Sprache abgefasst. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten ist ausschliesslich die deutsche Version massgebend.
- 11.5. Mitteilungen des Kunden sind schriftlich an folgende Adresse zu richten: Meier Tobler AG, Service Administration, Postfach, CH-8603 Schwerzenbach.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Meier Tobler unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Meier Tobler. Meier Tobler ist berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.